

RS Vwgh 1968/12/6 0224/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.1968

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §64 Abs1 litc;

1. WRG 1959 § 64 heute
2. WRG 1959 § 64 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 64 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Rechtssatz

Für die Anwendung der Bestimmung des § 64 Abs 1 lit c WRG muss ein Bedarf nach einem Eingriff im 3. Rechte gegeben sein, weshalb die Heranziehung fremden Gutes dann nicht als erforderlich angesehen werden kann, in denen das eigene Gut ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand den angestrebten Zweck erfüllen kann. Für die Anwendung der Bestimmung des Paragraph 64, Absatz eins, Litera c, WRG muss ein Bedarf nach einem Eingriff im 3. Rechte gegeben sein, weshalb die Heranziehung fremden Gutes dann nicht als erforderlich angesehen werden kann, in denen das eigene Gut ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand den angestrebten Zweck erfüllen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1968000224.X04

Im RIS seit

17.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at